

Richtlinien für Subventionsvergaben der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2024, TOP 5 Neufassung

Präambel

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf unterstützt Anliegen zum Zweck des Gemeinwohles. Förderungswürdig sind alle Leistungen von Non-Profit-Organisationen (bspw. Vereine, Institutionen und Organisationen), die ihren Sitz/ihr Hauptbetätigungsfeld im Gemeindegebiet von Perchtoldsdorf haben und/oder die der Bevölkerung von Perchtoldsdorf zugutekommen, wobei eine gleichartige Institution im Ort selbst keinen Bestand hat.

Gefördert werden Aktivitäten im öffentlichen Interesse, insbesondere auf touristischen, sportlichen, kulturellen, sozialen, religiösen, kommunikativen, volksbildnerischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gebieten sowie Gebieten der Gemeinschaftsverträge, des Umwelt- und Naturschutzes, der Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Diese Richtlinien für Subventionsvergaben regeln ausschließlich die unmittelbare Zuwendung finanzieller Mittel an Dritte, ohne dazu durch Gesetz oder Rechtsgeschäft verpflichtet zu sein.

Antragstellung

Ansuchen um Subventionen sind für jedes Kalenderjahr gesondert, jeweils schriftlich und unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars an die Marktgemeinde Perchtoldsdorf zu stellen. Förderansuchen können im laufenden Kalenderjahr nur dann Berücksichtigung finden, wenn diese bis spätestens 15. November im selben Jahr eingelangt und vollständig sind.

Das Ansuchen hat den Zweck des Vereines oder der Institution in kurzer Form darzulegen und hat auch die Höhe des angesuchten Betrages zu enthalten. Gleichzeitig ist auch darzulegen, für welchen konkreten Zweck die angesuchte Subvention Verwendung finden soll.

Das Förderungsansuchen hat ferner den Eigenmittelbestand auszuweisen sowie Angaben darüber zu enthalten, ob, von welchen Stellen und in welcher Höhe sonst noch Zuwendungen für das gleiche Vorhaben beantragt werden oder bereits beantragt worden bzw. bereits zugeflossen sind. Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich um eine staatliche oder private Förderstelle handelt.

Durch Abgabe des Subventionsansuchens erklärt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, die jeweils zum Zeitpunkt des Ansuchens gültigen Richtlinien für Subventionsvergaben der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vollinhaltlich anzuerkennen.

Vergabe

Auf die Gewährung einer Subvention besteht keinerlei Rechtsanspruch. Es können ausschließlich rechtzeitig und vollständig eingebrachte Subventionsansuchen laut den Vorgaben dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich ausdrücklich die Vergabe der jährlichen Subventionen ungeachtet der bereits erfolgten Vergabe von Subventionen in früheren Jahren vor.

Die Entscheidung über die Subventionen obliegt bis zu einer Einzelförderungshöhe von 10.000,00 EUR dem Gemeindevorstand, höhere Subventionen sind ausdrücklich durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zu genehmigen.

Höhe der Subventionen

Die Höhe der Subventionen ist abhängig von den vorhandenen Mittel der Marktgemeinde Perchtoldsdorf und von der Anzahl der jährlich einlangenden Ansuchen. Die Förderung humanitärer Projekte und Zielsetzungen hat in jedem Fall Priorität.

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention ist gegenüber der Marktgemeinde Perchtoldsdorf mittels dafür geeigneter Unterlagen grundsätzlich bis spätestens 31. März jenes Jahres nachzuweisen, das dem Zeitpunkt der Subventionsgewährung folgt. Im Zusicherungsschreiben kann eine davon abweichende Frist festgelegt werden. Als Nachweise kommen bspw. in Betracht: saldierte Belege (Subvention von Anschaffungen), Tätigkeits- bzw. Abschlussberichte inkl. Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben (bei der Subvention von Projekten oder Veranstaltungen), Rechnungsabschluss (bei generellen Subventionen an Non-Profit-Organisationen).

Werden die erforderlichen Nachweise aus Gründen, die der Förderungswerber zu vertreten hat, nicht zeitnah bzw. nicht innerhalb der im Zusicherungsschreiben gesetzten Frist erbracht, ist der Förderungswerber von der Zuerkennung einer weiteren Förderung ausgeschlossen.

Widerruf bzw. Rückzahlung einer Subvention

Eine Subvention wird widerrufen bzw. zur Rückzahlung vorgeschrieben:

- wenn im Ansuchen wesentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
- die Subvention widmungswidrig verwendet wurde;
- der Verwendungsnachweis nach Verstreichen der im Zusicherungsschreiben angeführten Frist trotz wiederholter Aufforderung nicht binnen einmonatiger Nachfrist erbracht wurde;
- die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

Widerrufene Subventionen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerrufschreibens zurückzuzahlen. Endgültige Entscheidungen betreffend Widerruf bzw. Vorschreibung zur Rückzahlung einer Subvention trifft das ursprünglich beschlussfassende Gremium – abhängig von der Einzelförderungshöhe der Gemeindevorstand oder Gemeinderat).

Administration

Die Zusage der Subvention an den Förderungswerber erfolgt schriftlich, der Betrag wird anschließend auf das im Subventionsansuchen bekannt gegebene Konto angewiesen.

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich das Recht vor, eigene Forderungen bzw. jene von Einrichtungen oder Rechtsträgern im Naheverhältnis zur Gemeinde, gegen den Subventionsempfänger mit der Subvention gegenzurechnen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten mit dieser Richtlinie in Widerspruch stehende Richtlinien außer Kraft.